

Schulordnung

Stand: 24.06.2026

Wir, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen, Lehrer und Eltern, die Mitglieder der Schulgemeinschaft des Städtischen Gymnasiums Herzogenrath, geben uns diese Schulordnung, um ein harmonisches Zusammenleben aller an unserer Schule Beteiligten zu gewährleisten und ein erfolgreiches Lernen zu ermöglichen.

Deshalb gelten für das Miteinander in unserer Schule folgende Grundsätze:

- Wir verhalten uns anderen gegenüber so, wie auch wir behandelt werden möchten, d. h. freundlich, rücksichtsvoll und höflich.
- Wir lösen Konflikte gewaltfrei und verletzen keinen anderen mit Worten oder Taten.
- Wir tragen aktiv dazu bei, dass jeder an unserer Schule ungestört lernen und arbeiten kann.
- Wir fühlen uns mitverantwortlich für unsere Schule und das schulische Eigentum.

Zum Erreichen unseres gemeinsamen Ziels stellen wir für folgende Bereiche Regeln auf:

- 1. Allgemeines**
- 2. Verhalten auf dem Schulhof**
- 3. Verhalten im Schulgebäude**
- 4. Verhalten in der Mensa**
- 5. Verhalten auf dem Schulweg**
- 6. Verschiedenes**

1. Allgemeines

- 1.1 Alle sollen sich so verhalten, dass niemand Schaden erleidet.
- 1.2 Alle sollen nach Kräften dazu beitragen, dass der Unterricht reibungslos vonstattengehen kann.
- 1.3 Alle Schülerinnen und Schüler haben den Anordnungen der Weisungsbefugten (Lehrer/innen, Referendare/innen, Sekretärinnen, Hausmeister, Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Auftrag) sofort Folge zu leisten.
- 1.4 Insbesondere müssen die Schülerinnen und Schüler die Einrichtungen der Schule sachgerecht und schonend behandeln, ebenso das Eigentum ihrer Mitschüler und Mitschülerinnen.
- 1.5 Unsere Schule ist grundsätzlich rauchfrei. Das Rauchen ist insbesondere im Schulgebäude, in Aula und Mensa und auf dem Schulhof verboten. Das Mitbringen von Zigaretten, E-Liquids, Cannabis, Alkohol und sonstigen Suchtmitteln ist unerwünscht. Das SGH hat zum Ziel, eine suchtmittelfreie Schule zu sein.
- 1.6 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nicht eigenmächtig verlassen. Nur dienstags und freitags dürfen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I während der Mittagspause das Schulgelände mit dem schriftlichen Einverständnis der Eltern verlassen.
- 1.7 Bezüglich der Nutzung mobiler Endgeräte auf dem Schulgelände gelten die „Regeln für den Einsatz digitaler Endgeräte“, die „Datenschutzvereinbarung“ und die „Nutzungsordnung EDV“ in der jeweils aktuellen Form.

2. Verhalten auf dem Schulhof

- 2.1 Zur Vermeidung von Unfällen und Sachbeschädigungen sind auf dem Schulhof gefährliche Spiele, rücksichtsloses Laufen und das Werfen mit Steinen und Schneebällen untersagt.
- 2.2 Jeder ist aufgefordert, an der Sauberhaltung des Schulhofes mitzuwirken. Papier und Abfälle gehören in die Mülleimer.
- 2.3 Die Park- und Gartenanlagen sind schonend zu behandeln.
- 2.4 Zwischenfälle und Unfälle sind sofort den aufsichtführenden Personen zu melden, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können.

3. Verhalten im Schulgebäude

- 3.1 Die Klassenräume der Sekundarstufe I sind ab 7.40 Uhr geöffnet.
- 3.2 Das Ausbleiben des/der Fachlehrers/in muss 10 Minuten nach Stundenbeginn im Sekretariat durch den/die Klassensprecher/in gemeldet werden.
- 3.3 Während der Pausen sind alle Klassen- und Kursräume geschlossen. Des Weiteren gelten die aktuellen Pausenregeln.
- 3.4 Nach der letzten Unterrichtsstunde in einem Klassen- oder Kursraum werden die Stühle hochgestellt, die elektronischen Geräte ausgeschaltet und die Fenster geschlossen. Jede Klasse richtet einen Ordnungsdienst ein und sorgt dafür, dass die Klassen am Ende des Unterrichtstages besenrein verlassen werden.
- 3.5 Jeder, der eine Beschädigung im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände verursacht oder feststellt, meldet diese der Aufsicht, Beschädigungen im Klassenraum dem Klassenlehrerteam.
- 3.6 Auf keinen Fall dürfen die Feuertreppen betreten werden, außer in Notsituationen. Wer die Türen öffnet und die Feuertreppen betritt, ohne dass dafür eine Veranlassung besteht, gefährdet sich selbst und seine Mitschüler/innen.
- 3.7 Der Aufzug darf von Schülern/innen nur benutzt werden, wenn sie gesundheitlich beeinträchtigt sind. Außerdem darf noch eine Schüler/in als Begleiter/in mitfahren. In Gefahrensituationen darf der Aufzug auf keinen Fall benutzt werden. (Vgl. Brandschutzordnung)

4. Verhalten in der Mensa

- 4.1 Damit sich alle in unserer Mensa wohl fühlen können, gehen alle respektvoll miteinander und mit dem Personal um. Die Einrichtung der Mensa und die Lebensmittel werden achtsam behandelt.
- 4.2 Während der Öffnungszeiten können alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums die Mensa zum Lernen, zum Anfertigen von Hausaufgaben und als Aufenthaltsraum nutzen. Der hintere Raum dient während der Unterrichtszeit als Stillarbeitsraum.
- 4.3 Jacken und Taschen gehören nicht auf die Tische.
- 4.4 Gespräche werden höchstens in Zimmerlautstärke geführt.
- 4.5 An der Essensausgabe wird eine Schlange gebildet. Hier warten alle geduldig ohne zu drängeln, bis sie an der Reihe sind.
- 4.6 Schülerinnen und Schüler, die essen wollen, haben Vorrecht auf einen Sitzplatz.
- 4.7 Nach dem Essen wird der Platz sauber und ordentlich verlassen und der Stuhl an den Tisch geschoben. Ein Lappen zur Reinigung verschmutzter Tische ist beim Personal erhältlich.
- 4.8 Das Geschirr und das Tablett werden an der Abräumstation einsortiert, die Essensreste werden in den vorgesehenen Behälter entsorgt.
- 4.9 Wenn Müll auf dem Tisch oder auf dem Boden liegen geblieben ist, ist jeder verpflichtet, ihn aufzuheben.
- 4.10 Schüler und Schülerinnen bilden einen Ordnungsdienst, der auf Ordnung und Sauberkeit in der Mensa achtet.

5. Verhalten auf dem Schulweg

- 5.1 An den Bushaltestellen erwarten die Schülerinnen und Schüler nach Unterrichtsschluss die Schulbusse vor der blauen Linie. Beim Einstieg in die Busse wird nicht geschubst / gedrängt.
- 5.2 Das innere Schulgelände ist nur für Fußgänger gedacht. Alle Fahrzeuge, einschließlich der Fahrräder, gehören auf die Parkplätze.
- 5.3 Der Wendehammer darf nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Transport gehbehinderter Schüler und Schülerinnen, Anlieferung schwerer Gegenstände etc.) von Privatautos befahren werden. Mit dem Privatauto beförderte Kinder müssen auf dem Parkplatz ein- und aussteigen, ohne andere zu behindern. Das Parken in zweiter Reihe ist nicht gestattet.

6. Verschiedenes

- 6.1 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden bei einer Erkrankung in das Sekretariat geschickt. Das Sekretariat informiert die Eltern. Das Klassenleitungsteam wird informiert.
- 6.2 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen nur dann bei Krankheit die Schule verlassen, wenn sie sich bei dem Fachlehrer oder der Fachlehrerin der laufenden oder kommenden Stunde abgemeldet haben.
- 6.3 Bei Krankheit oder Fehlen aus anderen unvorhersehbaren Gründen ist die Schule umgehend zu benachrichtigen. Es genügt eine fernmündliche Mitteilung. Bei Wiederbesuch des Unterrichts ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, die über Grund und Dauer des Fehlens informiert.
- 6.4 Jedes Unterrichtsversäumnis, das vorhersehbar ist, erfordert einen rechtzeitigen Antrag auf Beurlaubung.
- 6.5 Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, verloren gegangene Sachen dort zu erfragen. Während der Elternsprechtage werden nicht abgeholte Fundsachen noch einmal ausgestellt.
- 6.6 Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dies sofort mitzuteilen.
- 6.7 Wertgegenstände und größere Geldbeträge sollten im eigenen Interesse nicht mit in die Schule gebracht werden. Für verloren gegangene Geldbeträge und Wertsachen kann keine Haftung übernommen werden.
- 6.8 Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:
 - Messer oder andere Werkzeuge wie Hammer, Schraubendreher o.ä. (außer zu Unterrichtszwecken benötigt)
 - Reizsprühstoffe aller Art
 - Elektroimpulsgeräte
 - Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
 - Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Knallkörper oder vergleichbare Gegenstände
 - ätzende oder brennbare Flüssigkeiten
 - verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu §2 WaffG (sog. „Waffenliste“)

Jede/r Lehrbeauftragte/r hat das Recht, die mitgeführten (Schul-) Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände wie z.B. Kleidung der Schülerin oder des Schülers bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Gegenstände, die nach der Schulordnung nicht gestattet sind, zu durchsuchen und die nach der Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen. Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gefertigt.